

# StVZO (neu) – aktueller Stand, Einführung, Begutachtungsempfehlung

Dipl.-Ing. Andreas Schauer

VDMA Referat Verkehr

Hannover, 15. Februar 2017

- **Motivation**

- Unübersichtlich durch zahlreiche Anpassungen, auch durch internationales Recht bedingt.
- Nur noch „Torso“: Herauslösung Fahrerlaubnisrecht (FeV) und Zulassungsrecht (FZV) schon vor Jahren
- Entschließung des Bundesrates

- **Ziele:**

- Aktualisieren
- Lesbarer und verständlicher fassen
- Anwendung erleichtern

- **Zeithorizont (aktuell):**
  - Verkündung ?
  - In Kraft treten ? + 1 Jahr
  - Angestrebtes Ziel: Neue StVZO und neue „HU-Verordnung“ treten gleichzeitig in Kraft

- **Struktur:**

1. Allgemeines
2. Allgemeine Betriebsvorschriften
3. Wiederkehrende Prüfungen bestimmter Fahrzeugeinrichtungen (=> FÜV ?)
4. Technische Einzelvorschriften und Betriebsvorschriften für Kfz und ihre Anh.
5. Vorschriften für andere Fahrzeuge
6. Durchführungs- und Schlussvorschriften

- **Was ist neu?**
  - **StVZO soll NUR für Fahrzeuge gelten, die NICHT bereits durch EU-Vorschriften erfasst sind.**
  - Begriff **Betriebserlaubnis** → Genehmigung
  - Genehmigungstypen:
    - **Einzelfahrzeuge:**
    - **Nationale Typgenehmigung**
    - **Systeme, Selbstständige technische Einheiten, Bauteile**
    - **Änderungen**
  - **HU in eigene Verordnung überführen**

- **Was ist neu?**
  - **Wegfall der technischen Anforderungen (ausgenommen Vorschriften über Abmessungen, Gewichte und Kurvenlaufeigenschaften sowie Betriebsvorschriften)**
  - **Statt dessen: Prüfkaskade**
    - Grundsatz: Anwendung (EU-)Typgenehmigungsvorschriften
    - Bei Unverhältnismäßigkeit oder Unzumutbarkeit: Alternative Anforderungen
    - „Etwa-Wirkung“ in Einzelfällen

- **Ablauf Prüfkaskade**

- Zuordnung des „nationalen Fahrzeuges“ zu einer EU-Fahrzeugart, die den Baumerkmale des „nationalen Fahrzeuges“ am meisten ähnelt.
- Anwendung der EU-Vorschriften dieser Fahrzeugart auf das „nationale Fahrzeug“.
- Sind bestimmte Anforderungen nicht zumutbar oder technisch nicht vertretbar, werden alternative Vorschriften angewendet.

- **Aktueller Stand Iof-Fahrzeuge: Prüfkaskade für alle Fahrzeugarten umsetzen**

- Bildung einer AG im FKT-Sonderausschuss „Iof“; Teilnehmer: Behörden, Bund, Länder, TÜV, Industrie, DBV, SVLFG, ...
- Ergebnis der Prüfkaskade in Begutachtungsempfehlungen überführen

- **Zielsetzung AG:**

- Mandat ausschließlich für Iof-Fahrzeuge
- Identifizierung der anwendbaren Vorschriften der EU-Fahrzeugkategorien
- Identifizierung der Vorschriften, die nicht zumutbar bzw. nicht vertretbar sind
- Ausarbeitung alternativer Anforderungen (vorzugsweise entsprechend der bisherigen Vorschriften der StVZO für diese Fahrzeuge)
- Vermeidung von Doppelregelungen (keine Überlappung z. B. zur Maschinenrichtlinie)
- Erarbeitung von allgemein anwendbaren Begutachtungsempfehlungen
  - prüfen, ob „Clusterbildung“ für bestimmte Fahrzeugarten und/oder Sachverhalte möglich; ansonsten fahrzeugspezifische Empfehlungen
- Kompatibilität zu anderen mobilen Maschinen (z. B. Bau) sicherstellen



# Begutachtungsempfehlungen



Quelle: John Deere



Quelle: dpa



Quelle: Willemsen



Quelle: Claas



Quelle: technikboerse



Quelle: ero

# Begutachtungsempfehlungen



Quelle: Hausherr



Quelle: Scheler



Quelle: JCB



Quelle: Liebherr



Quelle: Steine + Erden



Quelle: Volvo



Quelle: landwirt.com

# Begutachtungsempfehlungen



Quelle: Steine + Erden

# Begutachtungsempfehlungen



Quelle: Gruma



Quelle: Maulhardt



Quelle: Linde



Quelle: Jungheinrich

# Begutachtungsempfehlungen



Quelle: Caterpillar



Quelle: Bergmann



Quelle: Paus



Quelle: Bergmann

# Begutachtungsempfehlungen



Quelle: Liebherr



Quelle: Paus



Quelle: CompAir

- **Herausforderungen:**
  - Enorme Vielfalt der „Baumerkmale des Fahrgestells“
    - Gleiche Art Arbeitsmaschine wird unterschiedlichen EU-Fahrzeugklassen zugeordnet
  - Viele Maschinen, die keiner EU-Fahrzeugklasse zugeordnet werden können
  - Abgrenzung zu anderen Regelwerken, insbesondere zur Maschinenrichtlinie im Detail schwierig (aber nicht unmöglich)
  - Komplexe Aufgabenstellung, da Einzelgenehmigung und nationale Typgenehmigung behandelt werden müssen
  - Fast in jeder Einzelvorschrift sind Anpassungen vorzunehmen – wenn auch oft nur redaktionell
  - Möglichst in sich geschlossene Empfehlungen, Verweise auf Minimum reduzieren

**Herzlichen Dank**  
**Herzlichen Dank**  
für Ihre Aufmerksamkeit!